

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 32		DIENSTAG, DEN 11. JULI	2006
Tag	Inhalt		Seite
30. 6. 2006	Verordnung über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 12		371
5. 7. 2006	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen an der HafenCity Universität Hamburg		374
	neu: 221-3-3		
5. 7. 2006	Verordnung über Zulassungszahlen für die Technische Universität Hamburg-Harburg für das Wintersemester 2006/2007		374
	221-3-16		
5. 7. 2006	Verordnung zur Änderung der Zulassungsbeschränkungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg		375
	221-3-2		
5. 7. 2006	Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg		376
	221-6-4		
6. 7. 2006	Studienfinanzierungsgesetz		376
	221-1, 223-1, 221-1-6		
6. 7. 2006	Siebenundachtzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg		379
6. 7. 2006	Dreiundsiebzigste Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg		380

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung

über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 12

Vom 30. Juni 2006

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanungsfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 166), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), § 4 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 261), geändert am 16. November 1999 (HmbGVBl. S. 255), § 6 Absatz 2 und § 14 Absatz 5 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 466), zuletzt geändert am 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 75, 79), sowie § 1 Absatz 2, § 2 Satz 1 Nummer 2, § 3 Absatz 2, § 4 und § 5 Buchstaben a und b der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 5. Juli 2006

Auf Grund von Artikel 5 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert am 8. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 31), in Verbindung mit § 12 Satz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515) und der Weiterübertragungsverordnung-Studienplätze vom 10. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 299), geändert am 21. Juni 2004 (HmbGVBl. S. 269), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Anlage 1 der Zulassungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg vom 26. September 2001 (HmbGVBl. S. 413), geändert am 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 288), erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Studiengänge, für die nach § 1 Satz 1 Zulassungszahlen festgesetzt werden:

1. Außenwirtschaft/Internationales Management (Bachelor),
2. Logistik/Technische Betriebswirtschaft (Bachelor),
3. Marketing/Technische Betriebswirtschaft (Bachelor).“

Hamburg, den 5. Juli 2006.

Behörde für Wissenschaft und Forschung

Studienfinanzierungsgesetz

Vom 6. Juli 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Siebtes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

Das Hamburgische Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 491, 493) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag zu § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Hochschulhaushalte, staatliche Auftragsangelegenheiten“.

b) Hinter dem Eintrag zu § 6 a werden folgende neue Einträge eingefügt:

„§ 6 b Gebühren und Entgelte

§ 6 c Anspruch auf Darlehensgewährung“.

c) Der Eintrag zu § 129 a erhält folgende Fassung:

„§ 129 a Studiengebühren, Studiendarlehen“.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Hochschulhaushalte, staatliche Auftragsangelegenheiten“.

b) Die Absätze 5 bis 11 werden aufgehoben.

3. Hinter § 6 a werden folgende §§ 6 b und 6 c eingefügt:

„§ 6 b

Gebühren und Entgelte

(1) Die in § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 dieses Gesetzes genannten Hochschulen erheben für ihr Lehrangebot in

Studiengängen nach § 52 und in Bachelor- und Masterstudiengängen nach § 54 Studiengebühren in Höhe von 500 Euro je Semester. In einem Doppelstudium nach § 36 Absatz 2 Satz 2 oder im Rahmen von Teilstudiengängen nach § 52 Absatz 5 fällt die Studiengebühr nur einmal an; sind mehrere Hochschulen beteiligt, wird die Studiengebühr entsprechend den Studienanteilen aufgeteilt.

(2) Von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 sind Studierende ausgenommen, die

1. als Doktorandinnen und Doktoranden oder für einen vergleichbaren Studiengang immatrikuliert sind,
2. beurlaubt sind,
3. das Praktische Jahr nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 5 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1832), absolvieren,
4. ihr Studium im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses mit der Freien und Hansestadt Hamburg mit Ausnahme eines Referendariats absolvieren oder
5. als Austausch-/Programmstudierende im Rahmen von Vereinbarungen immatrikuliert sind, die Abgabefreiheit garantieren.

(3) Die Hochschulen befreien auf Grund eines Antrags, der bis zum Ende der Rückmeldefrist zu stellen ist, Studierende von der Gebührenpflicht,

1. die ein Kind im Sinne § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. bei denen sich eine Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.

Tritt der Antragsgrund im laufenden Semester ein, kann auch dann noch ein Antrag gestellt werden.

(4) Die Hochschulen können Studierenden auf Grund eines Antrags, der bis zum Ende der Rückmeldefrist zu stellen ist, die Studiengebühren entsprechend § 59 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 4. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 303), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 105 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn die Entrichtung der Gebühr aus anderen als den in Absatz 3 genannten Gründen zu einer unbilligen Härte führen würde.

(5) Die Hochschulen können auf Grund von Satzungen

1. Studierende von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 ausnehmen, die
 - a) im Studium herausragende Leistungen gezeigt haben, beziehungsweise auf Grund ihrer Bewerbung erwarten lassen, dass sie herausragende Leistungen im Studium zeigen werden,
 oder
 - b) ein in der Prüfungsordnung vorgesehenes praktisches Studiensemester absolvieren,
2. ausländischen Studierenden, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und denen kein Darlehensanspruch nach § 6 c zusteht, die Studiengebühren nach Absatz 1 stunden.

(6) Beim Teilzeitstudium werden die Studiengebühren nach Absatz 1 entsprechend dem Verhältnis des Teilzeitstudiums zum Vollzeitstudium ermäßigt.

(7) Die Hochschulen erheben für das weiterbildende Studium auf Grund von Satzungen mindestens kostendeckende Gebühren.

(8) Die Hochschulen können auch in anderen als in den Absätzen 1 und 7 genannten Fällen auf Grund von Satzungen Gebühren oder Entgelte für besondere Leistungen und die Benutzung ihrer Einrichtungen erheben.

(9) Die Einnahmen aus den Studiengebühren nach den Absätzen 1 und 7 stehen den Hochschulen zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre zur Verfügung. Über die Höhe und Verwendung der Studiengebühren haben die Hochschulen jährlich Bericht zu erstatten. Zur Sicherstellung der Verbesserung der Studienbedingungen bleiben die aus Studienbeiträgen finanzierten Verbesserungen der personellen und sächlichen Ausstattung bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.

§ 6 c

Anspruch auf Darlehensgewährung

(1) Studierende, die zur Zahlung von Studiengebühren nach § 6 b Absatz 1 verpflichtet sind, haben nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 einen Anspruch auf Gewährung eines Studiendarlehens in Höhe der Studiengebühr. Die Freie und Hansestadt Hamburg schließt mit einem oder mehreren Kreditinstituten Vereinbarungen, in denen sich diese zur Erfüllung des Anspruchs nach Satz 1 verpflichten.

(2) Einen Anspruch nach Absatz 1 haben

1. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes,
2. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
3. Familienangehörige eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt nach Kapitel III oder IV der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April genießen,
4. heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. III 243-1), zuletzt geändert am 30. Juli 2004 (BGBl. S. 1950, 2000),
5. Ausländer und Staatenlose, die ihr Zeugnis der Hochschulreife (§ 37 Absatz 1) in Deutschland erworben haben.

(3) Nach Vollendung des 35. Lebensjahres besteht kein Anspruch auf ein Studiendarlehen mehr.

(4) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht für die Dauer der Regelstudienzeit eines Studiengangs nach § 6 b Absatz 1 zuzüglich vier weiterer Semester. Er verlängert sich bei Aufnahme eines Zweitstudiums um dessen Regelstudienzeit, sofern die Abschlüsse beider Studiengänge zur Erlangung eines Berufsabschlusses gesetzlich vorgeschrieben sind. Studienzeiten an einer deutschen staatlichen Hochschule oder gleichgestellten staatlichen Einrichtung sind anzurechnen.

- (5) Die Hochschulen nehmen als staatliche Auftragsangelegenheit nach § 6 Absatz 4 die Aufgabe wahr, die Voraussetzungen für die Gewährung des Studiendarlehens rechtsverbindlich festzustellen und den in Absatz 1 genannten Kreditinstituten die Kosten von nicht betreibbaren Darlehen zu erstatten. Zu diesem Zweck richten die Hochschulen gemeinsam einen Ausfallfonds ein, in den sie entsprechend der Zahl der darlehensberechtigten Studierenden einzahlen. Die Höhe der jährlichen Abführung muss zur Erfüllung der Aufgaben des Fonds hinreichen.
- (6) Überschreiten das Studiendarlehen einschließlich der Zinsen und eine Darlehensschuld nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zusammen die Höchstgrenze von 17.000 Euro, ist der Darlehensnehmer auf Antrag von Rückzahlungspflicht des die Höchstgrenze überschreitenden Anteils des Studiendarlehens zu befreien.“
4. § 37 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Hochschulreife nach den Sätzen 1 und 3 wird nach dem Hamburgischen Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 376, 378), in der jeweils geltenden Fassung oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben.“
5. In § 42 Absatz 4 Satz 2 wird die Textstelle „§ 6 Absatz 8 bis 10“ durch die Textstelle „§ 6 b Absätze 2 bis 6“ ersetzt.
6. § 79 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums der Universität Hamburg und seiner Mitglieder in Bezug auf das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf sind auf übergreifende Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Fakultät für Medizin zugleich mit anderen Selbstverwaltungseinheiten der Universität Hamburg betreffen, sowie auf die in den §§ 6 a bis 6 c genannten Angelegenheiten beschränkt.“
7. In § 85 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Der Hochschulsenat muss Stellungnahmen zu Vorlagen, die die Präsidentin oder der Präsident als dringlich bezeichnet, innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Vorlage abgeben.“
8. § 108 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 5 Satz 1 wird jeweils die Textstelle „§ 6 Absätze 5 bis 8“ durch die Textstelle „§ 6 b“ ersetzt.
b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Textstelle „Hochschulprüfungsordnungen,“ gestrichen.
9. In § 111 Absatz 1 Satz 1 wird hinter der Textstelle „Immatrikulation,“ die Textstelle „die Erhebung von Studiengebühren, die Feststellung der Voraussetzungen für ein Studiendarlehen,“ eingefügt.
10. § 129 a erhält folgende Fassung:
„§ 129 a
Studiengebühren, Studiendarlehen
(1) Die §§ 6 b bis 6 c sind erstmals zum Sommersemester 2007 anzuwenden.
(2) Bei Studierenden, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2007 aufgenommen haben oder aufnehmen, sind bis zum Ende des Wintersemesters 2006/2007 § 6 Absätze 6 bis 10 in ihrer bis zum 14. Juli 2006 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

§ 48 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 17. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 243) erhält folgende Fassung:

„Abschlüsse, Berechtigungen und Vorbildungen, die außerhalb Hamburgs erworben worden sind, bedürfen außer bei der Hochschulzulassung und der Immatrikulation an einer Hochschule der Anerkennung durch die zuständige Behörde.“

Artikel 3

Aufhebung der Metropolverordnung-Hochschulen

Die Metropolverordnung-Hochschulen vom 5. August 2003 (HmbGVBl. S. 451) wird aufgehoben.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 15. Juli 2006 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juli 2006.

Der Senat